



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 12. Dezember 2012

Nummer 107

### Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Kehr- und Überprüfungsverordnung

Vom 5. Dezember 2012

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 2 Nummer 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604) verordnet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:

#### Artikel 1

Die Brandenburgische Kehr- und Überprüfungsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. II Nr. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erstüberprüfung wird durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt. Bei den wiederkehrenden Überprüfungen der Lüftungsanlagen gilt § 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung. Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstätten- oder Lüftungsanlagenbescheid (§ 3) festgesetzten Überprüfungen der Lüftungsanlagen ist der jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über ein Formblatt nach Anlage 1 nachzuweisen, sofern diese die Überprüfungen nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis ist erbracht, wenn das vollständig ausgefüllte Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Überprüfungen gemäß der Festsetzung im Bescheid spätestens durchzuführen waren, der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zugegangen ist. Die §§ 4, 5, 20, 25 und 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gelten entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht, setzt die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume in dem Feuerstättenbescheid so fest, dass die wiederkehrenden Überprüfungen der Lüftungsanlagen in der Regel mit Schornsteinfegerarbeiten in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchgeführt werden können.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Gebäuden, in denen die Überprüfungsfolge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 geringer ist als die der Feuerstätte, richtet sich die Überprüfungsfolge der Lüftungsanlagen nach der der Feuerstätte.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 17 Absatz 1“ gestrichen.
- 3. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 4

**Arbeitswerte**

Die Arbeitswerte für die Erstüberprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ergeben sich aus Anlage 4. Der Betrag für einen Arbeitswert ist in § 6 Absatz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung festgesetzt.

§ 5

**Anwendung von Vorschriften**

Auf die Überprüfungen von Lüftungsanlagen finden die Vorschriften des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der Kehr- und Überprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden.“

- 4. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 5. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:





**Anlage 3**  
(zu § 1 Absatz 3)

**Bescheinigung Dunstabzugsanlagen**

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde:		Tag der Überprüfung:							
		<input type="checkbox"/> wiederkehrende Überprüfung <input type="checkbox"/> Erstüberprüfung							
		Ausfertigung für den							
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters		Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:  Gebäudeteil:							
<b>Bescheinigung</b>		über das Ergebnis der Überprüfung an Dunstabzugsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Brandenburgischen Kehr- und Prüfungsverordnung (BbgKÜO)							
<b>Angaben zur Dunstabzugsanlage</b>									
Dunstabzugsanlage mit:		Anzahl		<input type="checkbox"/> Dunstabzugsanlage(n) / <input type="checkbox"/> Lüftungsdecke für:		Lage des Ventilators			
Herd	Grill	Friteuse	Pizzaofen	Gyros/Kebab		<input type="checkbox"/> in der Dunsthaube <input type="checkbox"/> in der Dunstleitung <input type="checkbox"/> im Dachgeschoss <input type="checkbox"/> an der Mündung			
<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro					
<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas					
<input type="checkbox"/> Öl/Festbrennstoff	<input type="checkbox"/> Holzkohle		Soll	m³/h	Ist			m³/h	
überprüftes Anlagenteil:			<b>Befund:</b> beschädigt      verschmutzt			<b>Mangel:</b>			
1	<b>Dunsthaube(n)/Lüftungsdecke</b>		nein	ja	nein	leicht	stark	ja	nein
1.1	Aerosolabscheider/Filter								
1.2	Oberflächen der Dunsthaube(n)/Lüftungsdecke								
1.3	Fettfangrinne								
1.4	Sicherheitsstrecke (Lüftungsanlage-Gasgerät) in Ordnung?		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein				
2	<b>Dunstleitung (überwiegend horizontaler Leitungsabschnitt)</b>								
2.1	im Bereich der Küche								
2.2	im Bereich außerhalb der Küche								
3	<b>Dunstschaft (überw. vertik. Leitungsabschnitt)</b>								
4	<b>Ventilator</b>								
Folgende Anlagenteile konnten nicht eingesehen werden (inkl. Begründung):									
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:					<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.				
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen zurzeit noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.									
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum ..... zu beseitigen.									
<input type="checkbox"/> Auf Grund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Dunstabzugsanlage erforderlich.									
Bemerkungen:									
Datum                      Vorname, Name                      Unterschrift						Wurden Mängel festgestellt, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt wurden.			

**Anlage 4**  
(zu § 4)

**Arbeitswerte**

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	17,40
2	Für die Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen einschließlich einer Vorbesichtigung im Rohbauzustand sowie das Ausstellen einer Bescheinigung pro Gebäude	43,70
2.1	pro Lüftungsschornstein, Lüftungsleitung oder Hauptschacht	16,40
2.1.1	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 pro Stockwerk oder bei Lüftungskanälen je angefangene 2,50 Meter; Restlängen bis zu 1 Meter bleiben außer Ansatz	6,60
2.1.2	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 für die Luftvolumenstrommessung	10,30
2.1.2.1	für jede weitere Messstelle in derselben Nutzungseinheit	6,85
2.1.3	zuzüglich für die Luftvolumenstrommessung bei Gitternetz- oder Kanal-messung	27,70
3	Sofern eine Messstelle höher als 3 Meter über dem Fußboden des Aufstell-raumes angebracht ist, erhöht sich der Arbeitswert pro Messstelle um	6,30
4	Für die Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüf-tungsanlagen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand wird die Hälfte der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessun-gen, erhoben.	
5	Für jede erforderliche Wiederholung der Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen wird die Hälfte der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
6	Für jede erforderliche Wiederholung der Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen nach Nummer 4 wird ein Viertel der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrom-messungen, erhoben.	
7	Zuschlag je Begehung, die auf besonderen Wunsch ausgeführt wird, von Mon-tag bis Freitag vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder am Samstag oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	4,80 <sup>€</sup> .

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2012

Der Minister für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten

Ralf Christoffers

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg